

Beantragung von Budgetmitteln der PdF Handlungsanweisung

Der im Folgenden beschriebene Prozess wird angewendet für die Beschaffung/Bestellung sämtlicher Materialien, Dienstleistungen, Honorare, Event-/Projekt-/Kooperationsleistungen, Werbemittel o.ä., die eine Finanzierung aus PdF-Budget erfordern.

Zur schnellstmöglichen Umsetzung steht dazu ab sofort allen PdF Mitgliedern ein Formblatt zur Verfügung (**Anlage 1**), in welchem der Antragsteller die zu beschaffende Leistung und/oder das Material genau spezifiziert. Der Leistungsumfang (Menge) ist anzugeben sowie ein möglicherweise bereits ermittelter Wert. Es ist erforderlich ab einem Auftragswert von 50 € mindestens drei Angebote vorab einzuholen. Diese sind dem Antrag auf Budgetzuteilung beizufügen.

Besonderheiten, die zusätzliche und/oder nachschüssige Kosten erzeugen können, müssen bereits zu diesem Zeitpunkt in die Spezifikation aufgenommen werden. Nach Komplettierung des Antrags ist dieser vom Antragsteller unterschrieben mit allen Anlagen an den Bundesschatzmeister zur Prüfung und Freigabe zu schicken. Die Freigabe wird in Form einer Unterschrift des Bundesschatzmeister oder seiner Vertretung bestätigt.

Eine Kopie ist an den Vize Bundesschatzmeister, der Abteilung Print & Merch (Leitung Bastian Grosse) sowie gegebenenfalls an den zuständigen Schatzmeister einer untergeordneten Ebene (z.B. eines Landesverbandes) zu schicken.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist der Antrag auf Zuteilung von Budgetmitteln spätestens 21 (einundzwanzig) Tage vor Leistungserbringung zu stellen. Sollte bis spätestens 3 (drei) Tage vor Auftragsvergabe keine schriftliche Freigabe durch den Bundesschatzmeister oder seine Vertretung erfolgt sein, gilt das Budget ohne Ausnahme als **nicht genehmigt**. Eine Übernahme der Kosten durch die PdF ist somit nicht garantiert.

Eilverfahren sind in Einzelfällen möglich. Hierzu bitte die Unterlagen zur Prüfung an den Vize Bundesschatzmeister schicken.

Parteiinterne Nebenabreden zu Ausgaben der oben aufgeführten Kategorien sind gleichfalls nach obigem Prozess genehmigungspflichtig sofern nicht vorab das erforderliche Budget zu 100% durch persönlich gesammelte Spenden der PdF Mitglieder selbst zur Verfügung gestellt wird.

Diese Anweisung ist Bundesvorstands-Geschäftsordnungskonform und ab sofort für alle PdF-Mitglieder gültig.



Paul Strauß
Bundesschatzmeister



Anne-Katrin Diedszun
Vizeschatzmeister Bund